

Information der betroffenen Personen (Gewerbebetreiber) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 5 DSG M-V)

Friedhofverwaltung

Verantwortlicher:

Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth (Deutschland)

E-Mail: info@amt-barth.de, Web: <https://www.amt-barth.de/>

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter eGo-MV, Tel: 0385/ 77 33 47-51, E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Bewirtschaftung des Friedhofs, Friedhofsplanung
Führen einer Grabdatei
Organisation, Verwaltung und Abrechnung von Aufträgen für Trauerfeiern, Beerdigungen, Umbettungen
Erteilung von Genehmigungen zur Gewerbeausübung auf dem Friedhof
Vergabe von Grabnutzungsrechten
Grabmalgenehmigungsverfahren (Standortsicherheitsprüfung)
Überprüfung von Gräbern
Statistische Auswertungen der Bestattungen und Grabnutzungsrechte
Bereitstellen von Basisdaten für die Gebührenkalkulation und die
Gebührenerhebung

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich. § 4 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern und dem Kommunalabgabengesetz,
Abgabenordnung sowie Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung

Kategorien von Empfängern:

Intern (Zweck Gebührenerhebung werden Daten an das Amt 20 Finanzen/ Bereich Kasse sowie die Kämmerei weitergegeben)

Öffentliche Stelle (Öffentliche-Stelle: rechtlich bestellte Betreuer, Amtsgerichte)

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Hohlfeld Computersysteme (Cunewalde)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Besondere/Einzelfall (Daten zur Führung der Grabdatei werden für den gesamten Zeitraum der Grabnutzungszeit gespeichert. Buchungssätze dürfen nicht vor Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Zu beachten ist ferner die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 28 Abs. 2 Nr. 1n GemHVO-Doppik) Daten des Grabnutzungsberechtigten können gelöscht werden, sobald das Grabnutzungsrecht auf einen anderen Berechtigten übertragen wurde bzw. fünf Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts.)

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 6 DSGVO M-V) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Bei der Beantragung einer Beisetzung auf dem Friedhof kann ohne Angaben der erforderlichen Daten keine Beisetzungsgenehmigung erteilt werden, gilt ebenso für Verlängerungen der Grabstelle

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.